

Richtlinie zur Förderung ökologischer Maßnahmen für Bürgerinnen und Bürger in der Burggemeinde Brüggen vom 01. Juli 2024

(Beschluss des Gemeinderates vom 25.06.2024)

I. Allgemeine Bestimmungen

Präambel

Im Rahmen der Klimafolgeanpassung ist es wichtig die Bevölkerung der Burggemeinde mit einzubeziehen und Anreize zu schaffen das Gemeindegebiet auf die Auswirkungen des Klimawandels durch die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürgern zu stärken. Die Burggemeinde Brüggen misst Grün- und sonstige ökologische Maßnahmen im Gemeindegebiet eine hohe Bedeutung bei. Insbesondere Bäume und Heckenstrukturen prägen das Ort- und Landschaftsbild maßgeblich. Sie sind in vieler Hinsicht unverzichtbar für den Naturhaushalt und haben Einfluss auf das Klima. Hierfür ist es wichtig Anreize für die Bürger zu setzen, diese Bemühungen auch umsetzen und erhalten zu können.

Die hier beschriebene Förderrichtlinie umfasst verschiedene Fördermaßnahmen aus Haushaltsmitteln der Burggemeinde Brüggen, die für das gesamte Gemeindegebiet gelten.

§ 1

Grundsatz

- 1) Im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Burggemeinde Brüggen können Zuschüsse zur Förderung ökologischer Maßnahmen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien und im Umfang der im Haushaltsplan der Gemeinde bereitgestellten Mittel gewährt werden.
- 2) Ein rechtlicher Anspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht und wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach diesen Richtlinien erfüllt sind.
- 3) Gefördert werden Maßnahmen, die nicht bereits durch das Hof- und Fassadenprogramm der Burggemeinde Brüggen bezuschusst werden. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- 4) Gefördert werden Maßnahmen, deren ökologischer Nutzen klar erkennbar ist und möglichst im Vordergrund steht.

§ 2

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind alle Eigentümer aus der Burggemeinde Brügglen und anderen Gemeinden, insofern die Zuschüsse auf privaten Flächen innerhalb der Burggemeinde Brügglen verwendet werden sollen.

§ 3

Anerkennung der Bedingungen

- 1) Mit der Beantragung eines Zuschusses erkennt der Antragsteller diese Richtlinien als verbindlich an.
- 2) Die Gemeinde ist berechtigt, den Antrag, die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sowie die Verwendung der nach den Bestimmungen dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse, insbesondere die Antrags- und Abrechnungsbelege innerhalb der Zweckbindungsfrist nachzuprüfen.
- 3) Der Antragsteller verpflichtet sich, bei nicht ordnungsgemäßer bzw. zweckentfremdeter Verwendung des Zuschusses, diesen zurückzuerstatten. Dies gilt auch dann, wenn im Nachhinein Tatbestände bekannt werden, die die Gewährung des Zuschusses ausgeschlossen hätten.

II. Bezuschussung von Maßnahmen

§ 4

Geförderte Maßnahmen

Es werden Maßnahmen gefördert, die sich mit der ökologischen Verbesserung von Natur und Landschaft befassen und einen Beitrag zum Schutz des Klimas leisten.

Hierzu zählen im gesamten Fördergebiet folgende Maßnahmen:

- a) Dachbegrünung
- b) Verschiedene Ökomaßnahmen:
 - Pflege von Fassadenbegrünung / Heckenschnitt
 - Neuanlage Fassadenbegrünung / Hecke, sowie Tausch. Zaun gegen Hecke
 - Baumpflanzmaßnahmen
 - Altbaum-Pflegemaßnahmen
 - Entsiegelung von Grundstücksflächen
 - Anlegen von Blühstreifen / Pflegemaßnahmen von vorhandenen Blühstreifen
 - Bewässerungsbeutel für Bäume
 - Nisthilfen Vögel / Fledermaus / Bienen

§ 5

Förderbedingungen/ -voraussetzungen

Allg. Förderbedingungen:

- Mit der Maßnahme ist noch nicht begonnen worden (vorbereitende Planungsarbeiten sind möglich).
- Die Finanzierung der Maßnahme ist insgesamt gesichert.
- Die alleinige Verantwortung der Maßnahme liegt bei dem Eigentümer.

a) Dachbegrünung

Die Förderung wird nur gewährt, wenn

- die Maßnahme mietneutral durchgeführt wird,
- keine umweltschädlichen Materialien und Tropenhölzer verwendet werden,
- die geförderte Maßnahme im Sinne der Zweckbindung mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten wird, das gilt auch für Rechtsnachfolger,
- die Maßnahme sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt wird,
- keine bauplanungs-, bauordnungs-, denkmalschutz-, oder sonstige öffentliche-rechtliche Vorschriften verletzt werden,

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Arbeiten an der Tragwerksdecke / tragende Konstruktion
- Eigenleistungen,
- Neubaumaßnahmen
- sich anschließende Pflege- und Wartungsarbeiten,
- nicht in Anspruch genommene Skonti

b) Verschiedene Ökomaßnahmen

Die Förderungen werden nur gewährt, wenn die Maßnahmen mietneutral durchgeführt werden.

Pflege von Fassadenbegrünung / Heckenschnitt

- Maßnahme muss sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt werden.

Neuanlage Fassadenbegrünung / Hecke, sowie Tausch. Zaun gegen Hecke

- Maßnahme kann sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb oder in Eigenleistung ausgeführt werden.
- Die geförderte Maßnahme im Sinne der Zweckbindung wird mindestens 5 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten, das gilt auch für Rechtsnachfolger.
- Es dürfen ausschließlich einheimische Arten gepflanzt werden.

Baumpflanzmaßnahmen

- Maßnahme kann sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb oder in Eigenleistung ausgeführt werden.
- Die geförderte Maßnahme im Sinne der Zweckbindung wird mindestens 5 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten, das gilt auch für Rechtsnachfolger.
- Es dürfen ausschließlich einheimische Arten gepflanzt werden.

Altbaum-Pflegemaßnahmen

- Maßnahme muss sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt werden.

Entsiegelung von Grundstücksflächen

- Maßnahme kann sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb oder in Eigenleistung ausgeführt werden.
- Die geförderte Maßnahme im Sinne der Zweckbindung wird mindestens 5 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten, das gilt auch für Rechtsnachfolger.
- Es dürfen ausschließlich einheimische Arten gepflanzt oder bei einer Aussaat regionales Saatgut verwendet werden. Eine Rücksprache ist erforderlich.

Anlegen von Blühstreifen / Pflegemaßnahmen von vorhandenen Blühstreifen

- Maßnahme kann sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb oder in Eigenleistung ausgeführt werden.
- Es dürfen ausschließlich einheimische Arten gepflanzt oder bei einer Aussaat regionales Saatgut verwendet werden. Eine Rücksprache ist erforderlich.

Bewässerungsbeutel für Bäume

- Modellfindung nach Rücksprache.

Nisthilfen Vögel / Fledermaus / Bienen

- Es sollen qualitativ hochwertige Nisthilfen Verwendung finden, eine Rücksprache ist erforderlich.

§ 6

Höhe der Zuschüsse

Die Höhe der Zuschüsse bei beiden beträgt:

a) Dachbegrünung

- bei extensiver oder intensiver Dachbegrünung auf geeigneten Flächen und durch einen Fachbetrieb durchgeführt ab 15 m², pro m² werden 15 € gefördert, maximal 1.000 € pro Antragsteller

b) Verschiedene Ökomaßnahmen

- bei Pflege von Fassadenbegrünung durch Fachbetrieb < 25 m², < 50 m², > 50 m² (mind. 5 Jahre im Bestand), Zuschüsse 50 € / 100 € / 150 €, maximal 150 € pro Antragssteller

- bei Pflege von Hecken / Heckenschnitt durch Fachbetrieb < 10 m, < 25 m, > 25 m (mind. 5 Jahre im Bestand), Zuschüsse 50 € / 100 € / 150 €, maximal 150 € pro Antragssteller
- bei Neuanlage einer Fassadenbegrünung durch Fachbetrieb oder Eigenleistung < 25 m², < 50 m², > 50 m² (mind. 10 m² Fläche pro Fassade), Zuschüsse 75 € / 125 € / 175 € pro Antragssteller
- bei Neuanlage von Hecken bzw. Tausch Zaun / Heckenpflanzung durch Fachbetrieb oder Eigenleistung < 10 m, < 25 m, > 25 m (mind. 3 m Länge Hecke-Neupflanzung), Zuschüsse 75 € / 125 € / 175 €, maximal 175 € pro Antragsteller
- bei Baumpflanzmaßnahmen, heimische naturnahe Gehölze, pauschal 50 € pro Baum, maximal 150 € pro Antragsteller
- bei Altbaum-Pflegemaßnahmen durch Fachbetrieb, Stammumfang von 1,2 m, pauschal 100 € pro Baum, maximal 300 € pro Antragsteller
- bei Entsiegelung von Grundstücksflächen, mind. 15 m² Fläche entsiegelt, 25 € pro 5 m², maximal 250 € pro Antragsteller
- bei Anlegen von Blühstreifen / Pflegemaßnahmen von vorhandenen Blühstreifen, mind. 5 m² Fläche, 10 € pro 5 m², maximal 100 € pro Antragsteller
- bei Bewässerungsbeutel für Bäume, nach Rücksprache, 15 € pro Beutel max. 5 Stück, maximal 75 € pro Antragssteller
- bei Nisthilfen – Vögel / Fledermaus / Bienen etc., nach Rücksprache, 15 € pro Nisthilfe max. 5 Stück, maximal 75 € pro Antragssteller

§ 7

Antrags- und Nachweisverfahren, Zuschusszeitraum

1. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Maßnahmen ist auf dem von der Burggemeinde Brüggen erstellten Vordruck vor Beginn der Maßnahme beim Klimaschutzmanager zu stellen, jedoch spätestens bis 30. November des laufenden Jahres (Ausschlussfrist). Eine Beschreibung des Vorhabens, ggfls. zeichnerische Darstellung der Maßnahme, etc. sowie Angabe der zu erwartenden Kosten (Kostenvoranschlag/Kostenkalkulation) ist beizufügen.
2. Der Verwendungsnachweis ist nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch bis 15. März des Folgejahres vorzulegen. Hierzu ist ebenfalls der von der Burggemeinde Brüggen erstellte Vordruck zu verwenden. Verwendungsnachweise, die nach dem 15. März des Folgejahres hier eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

§ 8

Vergabeverfahren und Auszahlung der Zuschüsse

1. Die Zuschussanträge werden durch das Fördermittelmanagement der Burggemeinde Brüggen auf ihre Förderungswürdigkeit geprüft und entsprechend beschieden.

2. Die Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse für alle Maßnahmen erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises (§ 7, Absatz 2).
3. Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, alle als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen mit den sich aus § 6 ergebenden Höchstbeträgen zu bezuschussen, erfolgt die Bezuschussung aller Erst-Anträge, bezogen auf den Zuschusszeitraum. Evtl. vorhandene Restmittel werden prozentual auf alle übrigen Maßnahmen verteilt.

Reichen die Mittel zur Höchstbezuschussung aller Erst-Anträge nicht aus, wird bereits hier eine prozentuale Mittelverteilung vorgenommen. In diesem Fall werden alle übrigen Maßnahmen nicht bezuschusst.

III. Schlussvorschriften

§ 9

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2024 in Kraft.